

Wahlbüro 8152 Opfikon

Protokoll der Gemeindeabstimmung

vom 24. September 1989

Zahl der Stimmberechtigten	6'997
Zahl der eingelegten Stimmzettel	1'250
Stimmbeteiligung	18 %

Bewilligung eines Kredites von
Fr. 3'365'000.-- für die Sanierung
der Schulanlage Mettlen

Ja	972
Nein	266
Leer	12
Ungültig	--

Gleich der Zahl der eingelegten Stimmzettel

1'250

Die Vorlage ist angenommen.

Beschwerden gegen dieses Abstimmungsprotokoll sind innert 20 Tagen nach Veröffentlichung an den Bezirksrat zu richten.

Für die Richtigkeit

Im Namen des Wahlbüros

Der Präsident:

Bevan

Der Sekretär:

H. J. Sauer

Mitteilung an

Drei Mitglieder:

H. Jung

H. Leuenberger

V. Tam

Versandt am

Abstimmungs- vorlage



Stadt Opfikon

An die Stimmberechtigten der Stadt Opfikon

Gestützt auf § 10, Ziffern 3 und 8 der Gemeindeordnung werden Ihnen die nachstehenden Vorlagen zur Abstimmung durch die Urne vorgelegt.

Sie werden eingeladen, die Vorlagen zu prüfen und am Abstimmungstag, **24. September 1989**, Ihre Stimme über Annahme oder Verwerfung auf dem Stimmzettel mit **Ja** oder **Nein** abzugeben.

Opfikon, 14. August 1989

Im Namen des Stadtrates:

Der Präsident: **B. Begni**
Der Schreiber: **E. Tischhauser**

Gemeindeabstimmung vom 24. September 1989

1. **Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung**
2. **Bewilligung zur Einführung eines Weiterbildungsjahres (WBJ) als 10. freiwilliges Schuljahr auf Beginn des Schuljahres 1990/91.**
3. **Bewilligung eines Kredites von Fr. 3 365 000. — für die Sanierung der Schulanlage Mettlen.**

Antrag 1

Der Teilrevision der Gemeindeordnung wird zugestimmt.

Kurzbericht 1

Mit der Einführung des Parlamentes anstelle der Gemeindeversammlung wurde im Jahre 1974 eine neue Gemeindeordnung geschaffen. Obwohl sie sich bewährt hat, ist es sinnvoll, wenn die «kommunale Verfassung» von Zeit zu Zeit durchleuchtet und den gegenwärtigen Gegebenheiten angepasst wird. Die heutige Teilrevision hat unter anderem zum Ziel, die inzwischen eingetretenen Gesetzesänderungen auf kantonaler Stufe soweit erforderlich zu berücksichtigen und die Behördenorganisation auf die heutige Praxis abzustimmen. Die Finanzkompetenzen für einmalige Kredite für den Stadtrat werden von Fr. 150 000.— auf Fr. 200 000.—, für den Gemeinderat von Fr. 1 000 000.— auf Fr. 1 500 000.—, bei jährlich wiederkehrenden Krediten für den Stadtrat von Fr. 20 000.— auf Fr. 30 000.— und für den Gemeinderat von Fr. 100 000.— auf Fr. 150 000.— erhöht. Auch die Kompetenz für Erwerb, Veräusserung sowie Tausch von Grundstücken soll aufgrund der stark gestiegenen Landpreise erweitert werden. In der Revisionsvorlage werden neue Aufgaben im Umweltschutzbereich und in Altersfragen neu zugeordnet, aber auch die gesetzliche Grundlage für eine Untersuchungskommission geschaffen. Schlussendlich wird die Mitgliederzahl der Schulpflege von 19 auf 15 reduziert. Der Gemeinderat hat diese Vorlage mit 29 Ja- gegen 3 Nein-Stimmen genehmigt.

Weisung

1. Vorgeschichte

Als Grundlage für die Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation mit Grosse Gemeinderat anstelle der traditionellen Gemeindeversammlung wurde 1974 eine neue Gemeindeordnung erlassen. Unter Mitwirkung aller städtischen Gremien, kommunalen Persönlichkeiten sowie unter Beizug des heutigen Bundesrichters Dr. K. Spühler als neutraler Berater wurde damals eine Gemeindeordnung geschaffen, die sich bewährt hat. Durch eine Revision im Jahre 1978 wurde die Gemeindeordnung noch verfeinert und der Praxis angepasst. Mit Beschluss Nr. 2190 vom 7. Juni 1978 wurde die geänderte Gemeindeordnung vom Regierungsrat genehmigt und durch den Stadtrat auf den 1. Juli 1978 in Kraft gesetzt.

2. Allgemeines

Die Gemeindeordnung ist das Führungsinstrument für Behörde und Verwaltung. Sie soll deshalb umfassend, wegweisend, klar gegliedert und verständlich sein. Sie soll die bedeutenden, auf das übergeordnete Recht abgestützten Richtlinien beinhalten, die für die verschiedenen Geschäftsordnungen, welche viel ausführlicher gestaltet sind, eine verbindliche Basis bilden. Es ist nicht sinnvoll, die Gemeindeordnung mit nebensächlichen Details oder mit einschlägigen Bestimmungen übergeordneter Gesetze zu füllen. Jede Korrektur der Gemeindeordnung bedarf der Zustimmung des Stimmbürgers und daher sollte eine Gemeindeordnung nur revidiert werden müssen, wenn strukturelle und/oder gesetzliche oder auch wichtige politische Gründe dies erfordern. Untergeordnete organisatorische Belange, die sich eher verändern können, sollten in den jeweiligen Geschäftsordnungen der Behörden enthalten sein.

3. Die Revisionsvorlage

Auslöser für die heutige Teilrevision war der damalige Wunsch des Stadtrates, den Schulpräsidenten in den Stadtrat zu integrieren. Im weiteren war man sowohl in der Exekutive wie im Parlament und auch in den Spezialverwaltungsbehörden der Auffassung, dass die Finanzkompetenzen aufgrund der Teuerung angepasst werden sollten.

Hinzu kommen Änderungen im kantonalen Recht, die eine redaktionelle Anpassung in der Gemeindeordnung erforderten. Da sich, wie bereits im Abschnitt «Vorgeschichte» erwähnt, die geltende Gemeindeordnung in den Grundzügen bewährt hat und eine Grundordnung von Stabilität gekennzeichnet sein sollte, strebte der Stadtrat lediglich eine Teilrevision an. Die in den zweimaligen Vernehmlassungsmöglichkeiten von den politischen Parteien und den Exekutiv-Behörden eingegangenen Änderungswünsche zielten ebenfalls nicht auf eine Totalrevision hin.

Die Vorlage beinhaltet im wesentlichen:

- Anpassung an geänderte Gesetzesgrundlagen (geändertes Gemeindegesetz [GG], neues Wahlgesetz [WAG])
- Erhöhung der Finanzkompetenzen des Stadtrates und des Gemeinderates
- Schaffung der Rechtsgrundlage für die Bestellung einer Untersuchungskommission
- Berücksichtigung neu hinzugekommener öffentlicher Aufgaben (z. B. Umweltschutz) und Umstrukturierung von Zuständigkeiten in einzelnen Verwaltungsabteilungen (z. B. Betrieb der Sportanlagen durch die Abteilung für Sport und Vereine [bisher Gesundheitsabteilung] sowie Schaffung einer Altersabteilung)
- Reduktion der Mitgliederzahl der Schulpflege sowie Anpassung an die heutige Organisation in der Schule.

Zu den vorgeschlagenen wesentlichsten Änderungen in den beiden Vernehmlassungen wird nachfolgend Stellung genommen. Zum Teil erfolgt hier auch die Begründung von wichtigen Änderungen und Neuerungen.

3.5 Schüler/Studenten

Das WBJ ist für Schulabgänger aus den 3. Sekundar- und 3. Realklassen bestimmt. Für die Aufnahme ist eine klar erkennbare Leistungsbereitschaft bei jedem Schüler und bei jeder Schülerin eine Grundvoraussetzung.

Die Stundentafel umfasst je einen Pflicht- und Wahlfachbereich. Im Pflichtbereich werden zwei Stammklassen geführt:

- Klasse A: Sekundarschüler
- Klasse B: Realschüler

Grundlegendes schulisches Wissen wird gefestigt und erweitert. Das Wahlfachsystem ermöglicht unter Berücksichtigung der persönlichen Interessen eine gezielte Vorbereitung auf die vielfältigen Anforderungen der Berufswelt.

Die minimale wöchentliche Stundenzahl für Schüler beträgt 32 Lektionen.

Jeder Schüler muss aus dem Wahlfachbereich zumindest eine Fremdsprache (Englisch oder Französisch) belegen. Italienisch kann als zusätzliche Fremdsprache belegt werden.

Es werden folgende Pflicht- und Wahlfächer angeboten:

- **Pflichtfächer:** Berufsfeldbezogene Arbeitsprojekte (Berufsinformationen/Berufserkundung)
Deutsch
Mathematik
Staats- und Gegenwartskunde
Berufswahlkunde
Wirtschaftskunde
Sozialkunde
Zeichnen und Gestalten
Turnen und Sport
- **Wahlpflichtfächer:** Französisch (2 Niveaus)
Englisch (2 Niveaus)
- **Wahlfächer:** Italienisch (für Anfänger)
Förderstunde (D, M, Fremdsprache)
Geometrie/TZ (2 Niveaus)
Physik/Chemie
Biologie/Geographie
Algebra (2 Niveaus)
Informatik
Maschinenschreiben
Chor/Theater
Handarbeit/Gestalten
Kochen/Haushaltkunde
Holzbearbeitung
Metallbearbeitung

3.6 Lehrer

a) Klassenlehrer (Hauptlehrer)

Sekundar- und Reallehrer, welche die Pflicht- und zum Teil auch Wahlfächer erteilen. Sie sind für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ihrer Stammklasse verantwortlich.

b) Fachlehrer

Fachunterricht (Maschinenschreiben, Informatik, Handarbeit, Kochen, Haushaltkunde, Gestalten, Holz, Metall, usw., zum Teil auch Fremdsprachen) kann auch durch Fachlehrer erteilt werden.

c) Schulleiter

Er ist verantwortlich für die Organisation, Administration, Koordination der Schule (auch mit dem Werkjahr) sowie für den Kontakt nach aussen und zu den Behörden. Er führt den Vorsitz im Lehrerkonvent und stellt Anträge an die Berufswahlschulkommission.

4. Kosten/Kostenverteilung

Die *Bruttobetriebskosten* für das WBJ werden auf rund Fr. 455 000. — beziffert. Gemäss den Berechnungen auf der Basis am Ende des Schuljahres 1987/88 haben die einzelnen Partnergemeinden folgende Bruttobetriebsbeiträge zu leisten:

Kloten:	40,38%	=	Fr. 183 853. —
Opfikon:	28,95%	=	Fr. 131 811. —
Bassersdorf:	18,93%	=	Fr. 86 190. —
Nürensdorf:	11,74%	=	Fr. 53 453. —
Total:	100,00%	=	Fr. 455 307. —

Für die Berechnung dieser Anteile wurde der Verteilungsschlüssel von 50% aufgrund des maximal besuchsberechtigten Schülerkontingentes (Opfikon: 11–12 Schüler) und 50% aufgrund der Einwohnerzahl des Vorjahres angewendet. Dem Kostenteiler für die jährlichen Betriebsrechnungen werden hingegen die Zahl der Schüler, welche das WBJ besuchen, zugrunde liegen. Die effektiven Aufwendungen werden dementsprechend geringer ausfallen. Noch keine verbindlichen Berechnungen können über zu erwartende Einnahmen angestellt werden, da diese von den effektiven Betriebskosten und der Schülerzahl im WBJ abhängen. Sie werden aber ebenfalls zur Verringerung der vorstehend errechneten Bruttobetriebsbeiträge beitragen. Die Einnahmen setzen sich im wesentlichen aus den Subventionen des Kantons, den Schulgeldern sowie den AHV-, ALV- und BVK-Beiträgen des Lehrpersonals zusammen.

Das WBJ gilt als Jahreskurs im Sinne von § 56^{bis} des Volksschulgesetzes. Diese Jahreskurse werden seit dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes vom 2. Dezember 1984 wie folgt vom Kanton subventioniert:

- Personalaufwand für Lehrer und Fachlehrer: 2%
- Ausgaben für Lehrmittel, Schul- und Verbrauchsmaterial sowie Einrichtungen mit einer jährlichen Pauschale von Fr. 300. — je Schüler.

5. Schlussbestimmungen

Das Weiterbildungsjahr wird definitiv eingeführt, wenn die zuständigen Instanzen in allen vier Partnergemeinden der Vorlage zugestimmt haben. In Kloten hat der Gemeinderat die Vorlage am 3. Mai 1989 in eigener Zuständigkeit mit inzwischen rechtskräftigem Beschluss (Referendumsfrist abgelaufen) genehmigt. In den Gemeinden Bassersdorf und Nürensdorf wird sie den Stimmbürgern nach dem Entscheid von Opfikon den Schulgemeinden zur Genehmigung unterbreitet.

Gemeinderat und Stadtrat beantragen, der Vorlage zuzustimmen.

Antrag 3

Bewilligung eines Kredites von Fr. 3 365 000. — für die Sanierung der Schulanlage Mettlen.

Kurzbericht 3

Die Schulanlage Mettlen wurde in den Jahren 1964–1966 erbaut. An den mittlerweile 23jährigen Gebäuden wurden seit der Inbetriebnahme — ausser normalen Unterhaltsarbeiten, — keine wesentlichen Investitionen getätigt. Die allgemeine Erfahrung zeigt, dass bei Gebäuden nach zirka 25 Jahren zur Gesunderhaltung der Bausubstanz, bauliche Sanierungsmassnahmen erforderlich sind, die über die normalen Unterhaltsarbeiten hinausgehen.

Die Vorlage beinhaltet deshalb Schallschutzmassnahmen sowie substanz- und werterhaltende Renovationsarbeiten im Äusseren und Inneren der Gebäude. Das äussere Erscheinungsbild wird nicht verändert.

Die Kosten für die Sanierung der Schulanlage Mettlen sind brutto mit Fr. 3 365 000. — veranschlagt.

Weisung

1. Vorgeschichte

Die Schulanlage Mettlen wurde in den Jahren 1964–1966 erbaut. An den mittlerweile 23jährigen Gebäuden wurden seit der Inbetriebnahme — ausser normalen Unterhaltsarbeiten — keine wesentlichen Investitionen getätigt. Die allgemeine Erfahrung zeigt, dass bei Gebäuden nach zirka 25 Jahren zur Gesunderhaltung der Bausubstanz, bauliche Sanierungsmassnahmen erforderlich sind, die über die normalen Unterhaltsarbeiten hinausgehen.

Seit einigen Jahren sind beträchtliche Abnützungserscheinungen offensichtlich. Die Schulpflege hat deshalb dem Stadtrat im August 1984 vorgeschlagen, die Erarbeitung eines Konzeptes für eine Gesamtanierung der Anlage Mettlen in Auftrag zu geben. Mit der Erkenntnis, dass die Bausubstanz besser mit einer Gesamtanierung statt mit punktuellen Renovationen erhalten werden kann, beauftragte der Stadtrat im April 1985 einen ortsansässigen Architekten mit den entsprechenden Erhebungen. Insbesondere handelte es sich dabei um die Bestandaufnahme der baulichen Mängel, wobei aber auch gezielte Energiespar- und Lärmschutzmassnahmen sowie weitere bautechnische Erfordernisse zu berücksichtigen waren.

Die auf diesen Vorgaben basierende und mit einem Prioritätenkatalog versehene Kostenschätzung rechnete mit Gesamtaufwendungen von total Fr. 4 890 000. —. Mehr als die Hälfte dieses Betrages entfielen auf Vorhängfassaden und Schallschutzfenster.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit des Energiesparens und die damit verbundenen Investitionskosten wurde vor der Weiterbearbeitung des Projektes zur

Vollzugsreife ein Ingenieurbüro mit der Ermittlung und Erhebung aller Unterlagen für ein Lärm- und Energiegutachten beauftragt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass vor allem die Schallschutzanforderungen an den in der Lärmzone C des Flughafens Kloten liegenden Gebäuden in verschiedenen Punkten nicht erfüllt sind.

Die Gesamtbeurteilung aller vorhandenen Grundlagen führte zu folgendem Auftrag:

- a) Erfassen der altersbedingten, unumgänglich notwendigen substanz- und werterhaltenden Sanierungsarbeiten;
- b) Projektierung von Arbeiten, welche den Betrieb und die Nutzung der Anlage qualitativ verbessern, z. B. Einbau von Lärmschutzfenstern in den Unterrichts- und Aufenthaltsräumen, unter bestmöglicher Einhaltung des äusseren Erscheinungsbildes und Integration in die Gesamtanlage sowie Optimierung der Haustechnik etc.;
- c) Vorschlag eines in Etappen (z. B. jährlich) zu vollziehenden Realisierungsprogrammes mit globaler Kostenschätzung.

Das Resultat dieser Beurteilung zeigte, dass ein Gesamtanierungsprogramm unter den Hauptbegriffen Schallschutzmassnahmen und Werterhaltung der Bauten festgelegt werden sollte. Eine etappierte Ausführung über mehrere Jahre ist aus finanziellen und betrieblichen Gründen unrealistisch.

2. Zielsetzungen

Wie der anschliessende Projektbeschrieb zeigt, beschränkt sich das Sanierungsprogramm im wesentlichen auf gezielte Schallschutzmassnahmen sowie auf substanz- und werterhaltende Renovationsarbeiten im Äusseren und Inneren der Gebäude. Das äussere Erscheinungsbild wird aber nicht verändert. Mit Ausnahme von Trakt A, wo ein gemeinsamer Lehrerbereich geschaffen werden soll, sind auch keine Umbauten im Inneren der Gebäude vorzunehmen. Der normale Liegenschaftunterhalt soll sich wie bisher über die jährlichen Budgets abwickeln.

Schon seit einiger Zeit sind von der Lehrerschaft Mettlen- / Dorfschulhaus Raumbedürfnisse für ein gemeinsames Lehrer- und Arbeitszimmer nach dem Vorbild der Schulanlagen Lättenwiesen und Halden angemeldet worden. Das Bedürfnis für eine solche Begegnungs- und Arbeitsstätte ist ausgewiesen. Unter Einbezug des Vorraumes und mit direktem Zugang zur Sammlung im Untergeschoss sind als Standort dazu die Räume des ehemaligen Schulsekretariates (heute zentraler Kopierzimmer / Aktenaufbewahrung / Sitzungszimmer) am besten geeignet. Für den Sitzungsbetrieb der Schulpflege und ihrer Kommissionen bestehen dezentralisiert Ausweichmöglichkeiten.

Der Kostenvoranschlag berücksichtigt ferner auch gutachterisch zwingende Sanierungsarbeiten im Lehrschwimmbecken.

3. Projektbeschrieb

Die Sanierung umfasst im wesentlichen folgende Arbeiten:

3.1 Klassentrakt A

a) Arbeiten im Äusseren

Fassadengerüst, Kontrolle der Verputzflächen auf Schwindrisse und flicken derselben.

Freilegen, isolieren und Neueinbettung von sichtbaren Armierungseisen in den Sichtbetonflächen.

Kontroll-, Ersatz- und Neuverlötungsarbeiten bei den Blech-Dacheinfassungen sowie Aufbringen einer zusätzlichen Lage wasserdichter Isolierung auf den Flachdächern.

Dispersionsanstrich auf die gesamten Verputz- und Sichtbetonflächen.

Ersatz der bestehenden Holz-Doppelverglasungsfenster durch Holz/ Metall-Schallschutzfenster mit dreifacher Isolierverglasung in allen Räumen des Erd- und Obergeschosses.

Ersatz und Neumontage von Raffstoren als Sonnen- und Wetterschutz mit guten Abdunklungseigenschaften.

Antriebe mittels Handkurbeln.

b) Arbeiten im Innern

Abbruch der bestehenden Pissoirrinnen und Ersatz derselben durch Einzelpissoirs.

Einrichten eines Kopier- und Arbeitsraumes in der Vorhalle des ehemaligen Schulsekretariates mit Fenstervergrößerung und Montage einer neuen Bibliothek-Ausstellvitrine mit verglaster Rückwand.

Einrichten einer Kochnische und einer Telefonkabine im Lehrerbereich sowie Möblierung derselben.

In der Stadtbibliothek und im Schulsekretariat — beide wurden im Jahre 1984 eingerichtet — sind ausser Anschlussarbeiten im Bereich der neu zu montierenden Fenster keine Sanierungsarbeiten vorgesehen.

3.2 Klassentrakt B

a) Arbeiten im Äusseren

Es sind die gleichen Arbeiten, wie im Klassentrakt A vorgesehen, auszuführen.

b) Arbeiten im Innern

Abbruch der bestehenden Pissoirrinnen und Ersatz derselben durch Einzelpissoirs.

Auswechslung der kleinen Klassenzimmer-Wandbrunnen durch grössere Modelle und Installation von Warmwasseranschlüssen mittels dezentralisierten Boilern.

Komplett neue Malerarbeiten sowie Ergänzungs- und Anschlussarbeiten in allen Räumen.

Es sind keine Umbauarbeiten für Nutzungsänderungen vorgesehen.

3.3 Klassentrakt C

a) Arbeiten im Äusseren

Es sind die gleichen Arbeiten, wie in den Klassentrakten A und B vorgesehen, auszuführen.

b) Arbeiten im Innern

Ausführung der Sanierungsarbeiten wie im Klassentrakt B.

Zusätzlich dazu werden im Untergeschoss zwei WC mit einem Wandbecken für die Benutzer der Werkräume eingebaut.

3.4 Spezialraumtrakt S

a) Arbeiten im Äusseren

Wie bei den Klassentrakten A, B und C.

b) Arbeiten im Innern

Ebenfalls Ersatz der Pissoirrinnen mit Installation von Einzelpissoirs sowie Einrichtung von neuen Klassenzimmer-Wandbrunnen mit Warmwasseranschluss, analog den Klassentrakten.

Komplett neue Malerarbeiten sowie Ergänzungs- und Anschlussarbeiten in allen Räumen.

Es sind keine Umbauarbeiten für Nutzungsänderungen vorgesehen.

3.5 Turnhallentrakt T

a) Arbeiten im Äusseren

Es sind sinngemäss die gleichen Arbeiten wie in den Klassentrakten vorgesehen.

Allerdings werden die Fenster nicht ausgewechselt (es sind keine Schalldämmungsmassnahmen notwendig), sondern lediglich auf schadhafte Partien untersucht und allenfalls repariert.

Gegenüber dem heutigen Zustand werden jedoch neu an den Turnhallen-Nordwestfassaden Raffstoren mit Elektroantrieb als Sonnen- und Wetterschutz montiert.

b) Arbeiten im Innern

Die Pissoirrinnen werden ebenfalls durch Einzelpissoirs ausgewechselt. Das Schwimmlehrerzimmer wird neu an die Schwimmraum-Abblaufanlage angeschlossen.

Im Ausgleichsbecken und an der darüberliegenden Betondecke müssen Sanierungsarbeiten vorgenommen werden. Diese bestehen im wesentlichen aus dem Freilegen von angerosteten Armierungseisen und Korrosionsschutz derselben sowie einer säure- und korrosionsbeständigen Beschichtung des Bodens, der Wände und der Decke.

Die Schwimmbadwasser-Aufbereitungsanlage muss revidiert und teilweise ersetzt werden. Es ist vorgesehen, Werkrevisionen von Filterelementen, Pumpen etc. durchzuführen sowie korrodierte Leitungsschnitte zu ersetzen.

Die bestehende Dosierungsanlage wird durch ein neues Mess- und Regelgerät ersetzt.

Für die Rückspülung ist eine neue Druckluftanlage notwendig, die Javel- und Kieselgurdosierungen werden ebenfalls auf den neusten Stand gebracht.

Eine Badewasser-Wärmerückgewinnungs-Anlage, der Einbau eines Feinfilters vor der Verteilerbatterie Kaltwasser sowie ein neuer Schaltschrank mit den erforderlichen Steuerungen ergänzen das Sanierungsprogramm.

3.6 Tagesheim H

a) Äussere Arbeiten

Wie bei den Klassentrakten.

b) Innere Arbeiten

Anschluss- und Ergänzungsarbeiten als Folge der neu eingesetzten Fenster. Flick-, Ausbesserungs- und neue Malerarbeiten in allen Räumen.

Es sind keine Umbauarbeiten für Nutzungsänderungen vorgesehen.

3.7 Kindergarten K

Äussere und innere Arbeiten analog Tagesheim H, jedoch zusätzlich zu den neuen Fensteranlagen neue Metall-Eingangstüren mit sekurisierter Isolierverglasung.

Ersatz der Raff- und Sonnenstoren.

3.8 Dorfschulhaus D

a) Äussere Arbeiten

Fassadengerüst, Kontrolle der Verputzflächen auf Schwindrisse und flicken derselben.

Sanierung der Sandstein-Fenstereinfassung, Auswechslung von schadhaften und verwitterten Teilen.

Reinigen und verfestigen der Sandsteinpartien.

Reinigen von Granitfassadengurten und -sockeln.

Demontage und Neumontage der Spenglerarbeiten in Kupferausführung.

Abbruch und Neueindeckung des Ziegeldaches mit Biberschwanz-Ziegeln.

Fassadenanstriche auf Putzflächen, Dachuntersichten und übriges äusseres Holzwerk.

(Keine Fensterauswechslung notwendig; die Fenster wurden bereits in Schallschutzausführung während dem laufenden Unterhalt saniert.)

b) Innere Arbeiten

Abbruch der bestehenden Pissoirrinne und Ersatz derselben durch Einzelpissoirs.

Haupteingangstüre nach aussen öffnend umbanden.

Ausbesserungs- und Ergänzungsarbeiten in den WC-Anlagen.

3.9 Umgebung

Die Umgebungsarbeiten umfassen im wesentlichen Grünflächen-Wiederinstandstellungs-Arbeiten nach dem Entfernen der Gerüste sowie das Nivellieren und Aufschriften des bestehenden Betonblock-Steinbelages beim Spiel- und Brunnenplatz.

Es sind keine baulichen Änderungen in der Umgebungsgestaltung vorgesehen.

3.10 Heizanlage

Die revisionsbedürftige Heizanlage muss dringend saniert und den neuesten Umweltschutz-Vorschriften angepasst werden. Sie wird deshalb bereits 1989 erneuert und ist somit nicht Bestandteil der Kreditvorlage.

4. Kosten

Die Kosten wurden aufgrund von Unternehmer-Richtofferten, bzw. Erfahrungswerten aus laufenden anderen Bauten ermittelt.

Es sind Kostenbeiträge von folgenden Institutionen zu erwarten:

- Kanton Zürich: Staatsbeitrag an die Sanierung von Schulhausbauten: ca. Fr. 50 000.—
- Amt für Luftverkehr: Beitrag für Schallschutzmassnahmen aus dem Fluglärmfond: ca. Fr. 900 000.—

Kostenzusammenstellung: (Preisbasis: August 1988)

Klassentrakt A	Fr. 551 000.—
Klassentrakt B	Fr. 538 000.—
Klassentrakt C	Fr. 561 000.—
Spezialraumtrakt S	Fr. 452 000.—
Turnhallentrakt T	Fr. 567 000.—
Tagesheim H	Fr. 152 000.—
Kindergarten K	Fr. 195 000.—
Dorfschulhaus D	Fr. 332 000.—
Umgebung	Fr. 17 000.—
Sanierungskosten total	Fr. 3 365 000.—

5. Zeitplan

Eine zeitlich optimale Realisierung des Projektes sowie die etappenweise Durchführung der Sanierungs- und Renovationsarbeiten, unter Rücksichtnahme auf den Schulbetrieb, ergeben folgenden Terminplan:

Detailbearbeitung	} abgeschlossen	Ende 1989
Submission		
Arbeitsvergebung		
Baubeginn		Frühjahr 1990
Bauvollendung		Frühjahr 1991

6. Schlussbemerkung

Das vorliegende Projekt für die Sanierung der fünf Trakte umfassenden Primarschulanlage Mettlen inklusive Tagesheim, Kindergärten und Dorfschulhaus ermöglicht eine allseits befriedigende und zukunftsorientierte Lösung der anstehenden Probleme. Einerseits umfasst die Sanierung der nunmehr 23 Jahre alten Schulanlage altersbedingte, jedoch substanz- und werterhaltende Renovationsarbeiten. Vor allem aber ermöglicht sie eine Realisierung von gezielten Schallschutzmassnahmen, welche Betrieb und Nutzung der Anlage qualitativ verbessern sowie den heutigen Anforderungen und gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Immissionsbelastung entsprechen. Diese Erfordernisse können unter bestmöglicher Einhaltung des äusseren Erscheinungsbildes und Integration in die Gesamtanlage erfüllt werden.

Gemeinderat und Stadtrat beantragen, der Vorlage zuzustimmen.

